

Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2017 um 18:49 Uhr
Von: "Peter Stumph" <stumphmeckenheim@gmail.com>
An: Frank.Bsirske@verdi.de, Gewerkschaftsrat@verdi.de
Betreff: Bundeskongressantrag (T) I 014 - ver.di-Betriebsrentenanpassungen

Peter Stumph, Schlehenweg 39, 53340 Meckenheim
ehemaliger DAG-Bezirksleiter Bonn
ver.di-Mitglied 7125317607

Kollege Frank Bsirske, ver.di-Vorsitzender
Kollegin Monika Brandl, Vorsitzende ver.di-Gewerkschaftsrat

Berlin

Entscheidung ver.di-Bundesvorstand zum Antrag (T) I 014 - Betriebliche Altersversorgung für ver.di-Beschäftigte

Sehr geehrter Kollege Bsirske,
sehr geehrte Kollegin Brandl,

der Antrag (T) I 014, mit dem über eine die Arbeitgeberin ver.di verpflichtende Anpassung der Betriebsrenten ehemaliger ver.di-Beschäftigter nach § 16 Abs. 3 Ziff 1 BetrAVG (1 v.H. Anpassung laufender Betriebsrentenleistungen) durch den Bundeskongress entschieden werden sollte, ist aus Zeitgründen dem ver.di-Gewerkschaftsrat zur Beschlußfassung zugeleitet worden.

Der ver.di-Gewerkschaftsrat hat sich im März 2016 einer Entscheidung zur Sache entzogen und diese dem ver.di-Bundesvorstand übertragen. Der den Antrag verursachende ver.di-Bundesvorstand ist "Richter in eigener Sache". Die ehrenamtlichen GR-Mitglieder haben damit bekundet, welche Wertschätzung sie der Arbeit hauptamtlicher ver.di-Mitarbeiter*innen zumessen. Deren Ansprüche im Ruhestand auf werterhaltende Anpassungen der Betriebsrenten sind für die GR-Mitglieder bedeutungslos. Wäre es anders, hätte der GR entschieden. Und zwar im Sinne des Antrages, um eine befriedende Lösung herbeizuführen.

Als ehemaliger Hauptamtlicher und jetzt Betriebsrentner habe ich bis heute keine Kenntnis erhalten, wie der ver.di-Bundesvorstand über den Antrag (T) i 014 entschieden hat. Insoweit erinnere ich den BV und GR an ihre Informationspflicht gegenüber ehemaligen Beschäftigten im Ruhestand.

Nicht nur aus meiner beruflichen Tätigkeit als DAG-Gewerkschaftsekretär / - Bezirksleiter mache ich weiterhin meinen Anspruch auf Anpassung meines Ruhegehaltes geltend. Mein Anspruch ist auch aus meiner ver.di-Mitgliedschaft als Schadensersatz gegen ver.di, vertreten durch den Bundesvorstand, begründet. ver.di verweigert mir den aus meiner ver.di-Mitgliedschaft zustehenden Anspruch auf die mir nach den § 5 Abs. 2 und 3 Buchst. d) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 ver.di-Satzung satzungsgemäß zustehende "gewerkschaftliche Kernleistung ... der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen Interessen", zu denen unzweifelhaft auch durch Anpassungen wertgesicherte Betriebsrenten gehören. Übrigens als gewerkschaftliche Kernleistung nachgewiesen durch ver.di-Zusatzversorgungs-Tarifverträge für Mitglieder. Die satzungsgemäß ver.di-Verantwortlichen haften für den mir daraus seit 2012 entstandenen finanziellen Schaden. Die Schädigungsabsicht wird darüber hinaus durch die mißbräuchliche finanzielle Auszehrung des Betriebsrentenvermögens der DAG-RGK (Stiftung) und die darauf gestützten Anpassungsverweigerungen nachgewiesen. Die bewußte Benachteiligung ehemaliger DAG-Beschäftigter bei den Vorsorgeleistungen der Arbeitgeberin ver.di im Vergleich zu anderen Beschäftigtengruppen bestätigt die Absicht der Schadensverursachung. Insoweit wird inhaltlich auf die bisherigen Widersprüche zu den ver.di-Anpassungsverweigerungen Bezug genommen, die ver.di vorliegen.

Ebenso wird Bezug genommen auf den Vorschlag vom 30.3.2016 zur Änderung / Ergänzung des § 16 Abs. 1 BetrAVG an die Bundestagsfraktionen, die Gespräche mit Bundestagsabgeordneten (Klartexte 35 u. 36), den Schriftwechsel mit BMAS Andrea Nahles zum Mißbrauch des Anpassungsverweigerungsrechtes nach § 16 Abs. BetrAVG, den von der Bundestagsfraktion B 90 / DIE GRÜNEN unter der BT-Drucksache 18/10384 eingebrachten Antrag zur Neuregelung des § 16

Abs.1 BetrAVG (Klartext 42 im Internetauftritt unserer "Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung" www.dag-rgk-forum.de).

Während die Gespräche mit den Bundestagsabgeordneten übereinstimmend den ver.di-Mißbrauch des Anpassungsverweigerungsrechtes bestätigten, hat sich BMAS Andrea Nahles einem sachlich-fachlichen Gespräch entzogen. Ich habe mir immer wieder die Frage gestellt, warum. Dieser Tage habe ich zu meinem Erstaunen erfahren, dass einem in der ver.di-Bundesverwaltung kursierenden Ondit zufolge Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles als Nachfolgerin des ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske vorgesehen sein soll.

Sehr geehrter Kollege Bsirske, am 10. Februar 2017 vollenden Sie Ihr 65. Lebensjahr. Sie könnten noch bis zum nächsten Bundeskongress 2019 als dann 67jähriger ver.di-Vorsitzender amtieren. Das ist aber kaum anzunehmen, weil ver.di mit Recht die Rente mit 67 abgelehnt hat und Sie Ihren Ruhestand bereits mit 65 Jahren wohlverdient haben. Von daher messe ich dem vordem bezeichneten Ondit eine gewisse Bedeutung zu. Umso empfehlenswerter ist eine Klarstellung über Ihre mögliche Nachfolge gegenüber der Mitgliedschaft und Öffentlichkeit. Nichts ist interessanter als Personalien.

Als ver.di-Mitglied halte ich eine etwaige Entscheidung für BMAS Andrea Nahles nicht für angezeigt. Und das erlaube ich mir mitzuteilen. Der ver.di-Vorsitz ist keine Anschlußbeschäftigung für Politiker*innen vor oder nach der Bundestagswahl. Aus dem Bundestagshandbuch und ihrer Ministertätigkeit kann ich keine besondere gewerkschaftspolitische Eignung der Ministerin erkennen. Für einen Gewerkschaftsvorsitz schon gar nicht. Ihre aus dem Schriftwechsel mit unserer Selbsthilfeinitiative erkennbare arbeitgeberorientierte Grundhaltung ist dafür bezeichnend. Auch Kontaktscheu kann kein Auswahlkriterium für Gewerkschaftsvorsitzende sein.

Von daher bin ich als ver.di-Mitglied dafür, dass die mögliche Nachbesetzung des ver.di-Vorsitzes vor dem nächsten Bundeskongress unter Einbeziehung der "eigenen Leute" in den Prüfungsprozeß vorgenommen wird. Dabei sollte weder Geschlecht noch Parteibuch eine Rolle spielen. Nur die fachlich-menschliche Eignung darf entscheidend sein. Dazu gehört, das im Innenverhältnis zu den eigenen ver.di-Beschäftigten, ob aktiv oder im Ruhestand, für eine(n) ver.di-Vorsitzende(n) keine anderen Maßstäbe gelten dürfen als in der Vertretung der Mitglieder nach außen.

Ich bitte darum, dieses Schreiben den Mitgliedern des ver.di-Bundesvorstandes und ver.di-Gewerkschaftsrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stumph